

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 835 vom 10. April 2026**

BE Verwaltungsgericht, 2026-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2025\\_835](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_835)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 835 du 10 avril 2026

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 835 del 10 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2026, IV 200 2025 835 - 5

-

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 4. November 2025 (act. II 295). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente und in diesem Zusammenhang insbesondere das Bestehen eines Revisionsgrundes. Soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei festzustellen, die Beschwerdeführerin habe die psychischen und psychosomatischen Gesundheitsschäden, welche erst nach der Einreise in die Schweiz bzw. nach Erlass der Verfügung vom 29. April 2008 (act. II 16) aufgetreten seien, zu Unrecht nicht ausreichend berücksichtigt (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. I Rechtsbegehren Ziff. 4), ist darauf nicht einzutreten, da hierüber im Rahmen des materiellen Leistungsentscheids zu befinden ist, womit es an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse fehlt (vgl. SVR 2017 FZ Nr. 1 S. 1, 8C\_438/2016 E. 2.1; MIRIAM LENDFERS, in: KIESER/KRADOLFER/LENDFERS [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl. 2024, Art. 59 N. 11; MARKUS MÜLLER, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 72 f.).

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2026, IV 200 2025 835 - 6

-

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer dahingehend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, als dass in der angefochtenen Verfügung vom 4. November 2025 (act. II 295) nicht substantiiert auf seine im Vorbescheidverfahren (act. II 294, 292) vorgebrachten Argumente eingegangen worden sei. 2.1 Die Parteien

haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Die Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 150 V 474 E. 4.1 S. 478, 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 124 V 180 E. 1a S. 181; SVR 2022 IV Nr. 37 S. 121, 8C\_572/2021 E. 5.1). 2.2 Aus der hier angefochtenen Verfügung vom 4. November 2025 (act. II 295) geht ohne Weiteres hervor, weshalb nach Ansicht der Verwaltung kein Revisionsgrund besteht und das Leistungsbegehren abzuweisen ist. Sie setzte sich dabei auch mit den Einwänden des Beschwerdeführers auseinander und legte begründet dar, weshalb diese nichts am Entscheid zu ändern vermögen. Die Verwaltung muss sich – entgegen der Auffas-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2026, IV 200 2025 835 - 7 - sion in der Beschwerde (S. 7 Ziff. 2.5) – nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern sie kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. E. 2.1 hiervor). Inwieweit unter diesen Umständen eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung vom 4. November 2025 (act. II 295) nicht oder nur erschwert möglich gewesen sein soll, ist namentlich mit Blick auf die ausführlich begründete Beschwerde nicht ersichtlich (vgl. SVR 2021 ALV Nr. 13 S. 46, 8C\_56/2021 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C\_122/2024 vom 18. November 2024 E. 4.2.1). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit zu verneinen. 3. 3.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Neben den geistigen und körperlichen Gesundheitsschäden können auch solche psychischer Natur eine Invalidität bewirken (Art. 8 i.V.m. Art. 7 ATSG). 3.2 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades bereits einmal verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die versicherte Person darin glaubhaft macht, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Leistungsanspruch sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (vgl. BGE 149 V 177 E. 4.7 S. 184). Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung oder das Revisionsgesuch ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invali-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2026, IV 200 2025 835 - 8 - ditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist. Stellt sie fest, dass der Invali- ditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Verän- derung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende (bzw. anspruchrelevant höhere) Invali- dität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a S. 198; Urteil des BGer 8C\_104/2024 vom 22. Oktober 2024 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 151 V 66, aber in: SVR 2025 IV Nr. 16 S. 59). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächli- chen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C\_280/2020 E. 3.1) Ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erhebli- chen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanmeldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; AHI 1999 S. 84 E. 1b).

3.3 Die Rechtskraft von Verfügungen und (Einsprache- oder Beschwer- de-) Entscheiden über Dauerleistungen im Bereich der Sozialversicherung, u.a. Renten der Alters- und Invalidenversicherung, ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt. Sie erfasst die Anspruchsvoraussetzungen ebenso wie die Faktoren der Leistungsbemessung, soweit sie im Entscheidzeitpunkt abge- schlossene Sachverhalte betreffen. Es liegt insofern eine abgeurteilte Sa- che (res iudicata) im Rechtssinne vor. Die betreffenden Anspruchsvoraus- setzungen und Leistungsbemessungsfaktoren können daher vorbehaltlich einer prozessualen Revision oder Wiedererwägung des rechtskräftigen Entscheids (Art. 53 Abs. 1 und Art. 61 lit. i bzw. Art. 53 Abs. 2 ATSG) nicht bei jeder neuen Bezugsperiode in Frage gestellt und geprüft werden, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich eine andere Regelung vor, wie etwa im Bereich der Ergänzungsleistungen (BGE 136 V 369 E. 3.1.1 S. 373; SVR 2013 IV Nr. 45 S. 138, 9C\_294/2013 E. 4.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2026, IV 200 2025 835 - 9 - Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Rahmen der Revision einer Dauerleistung im Sinne der Anpassung pro futuro an (nachträgliche) erheb- liche Änderungen der tatsächlichen (und allenfalls rechtlichen) Grundlagen der ursprünglichen Leistungszusprechung. Damals bejahte Anspruchsvor- aussetzungen und festgesetzte Leistungsbemessungsfaktoren, welche im Zeitpunkt der Verfügung oder des Einspracheentscheids abgeschlossene Sachverhalte betreffen, können zufolge Rechtskraft nicht erneut überprüft werden. Vorbehalten bleibt das Zurückkommen auf den ursprünglich leis- tungszusprechenden Entscheid unter dem Titel Wiedererwägung oder pro- zessuale Revision. Anders verhält es sich mangels sachlicher Identität bei einem neuen Versicherungsfall oder wenn zur ursprünglichen gesundheitli- chen Beeinträchtigung eine davon völlig verschiedene Gesundheitsstörung hinzugetreten ist und zu einer Erhöhung des Invaliditätsgrades geführt hat (BGE 136 V 369 E. 3.1.1 S. 374; SVR 2013 IV Nr. 45 S. 138, 9C\_294/2013 E. 4.1). Es liegt kein neuer Versicherungsfall vor, wenn die bei Übergang auf eine höhere Invalidenrente rechtfertigende Zunahme des Invaliditäts- grades die Folge einer Verschlimmerung der ursprünglichen Gesundheits- beeinträchtigung ist (Urteil des BGer 8C\_721/2013 vom 4. März 2014 E. 4.2). Allein bei materieller Verschiedenheit der Invaliditätsursachen ent- steht ein neuer Versicherungsfall mit der Folge, dass die der ersten

Ablehnungsverfügung zugrunde liegende fehlende Versicherteneigenschaft das neue Leistungsgesuch nicht präjudiziert (vgl. Urteil des BGer 8C\_93/2017 vom 30. Mai 2017 E. 4.2; MEYER/ REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl. 2022, Art. 4 N. 160). 4. 4.1 Die Verwaltung ist auf die im Februar 2024 eingereichte sinn- gemässe Neuanschuldung (Einreichung neuer medizinischer Unterlagen [act. II 243/2 f.]) eingetreten und hat über den Leistungsanspruch materiell befunden, weshalb die Eintretensfrage praxisgemäss nicht zu überprüfen ist (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114). Indes ist zu prüfen, ob im massgebenden Vergleichszeitraum zwischen der mit VGE IV 200 2023 374 (act. II 230) bestätigten Verfügung vom 31. März

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2026, IV 200 2025 835 - 10 - 2023 (act. II 213), mit welcher ein Rentenanspruch bei einem IV-Grad von 30 % verneint worden war, und der nunmehr angefochtenen Verfügung vom 4. November 2025 (act. II 295), mit welcher bei einem IV-Grad von 37 % ein Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wurde, eine wesentli- che Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, die geeig- net ist, den IV-Grad in einer für den Leistungsanspruch erheblichen Weise zu beeinflussen (vgl. E. 3.2 hiervor). 4.2 Gegenstand des (vorliegenden) Revisionsverfahrens bilden nur Ge- sundheitsschäden, für welche auch die versicherungsmässigen Vorausset- zungen erfüllt sind (vgl. E. 3.3 hiervor). Im unangefochten gebliebenen Urteil vom 18. August 2023 (VGE IV 200 2023 374 E. 3.6.1 [act. II 230/20]) hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass es sich bei den psychischen Beschwerden in Form einer PTBS, einer rezidivierenden depressiven Störung sowie einer Somatisierungsstörung um gesundheitliche Beeinträchtigungen handelt, die bereits bei der Einreise in die Schweiz bestanden haben, womit insoweit eine abgeurteilte Sache vorliegt. Wie auch schon in VGE IV 200 2017 118 vom 7. August 2017 (act. II 54) und VGE IV 200 2019 557 vom 13. November 2019 (act. II 120/1 ff.) dargelegt wurde, sind diese gesundheitlichen Beeinträchti- gungen bei der Prüfung von neuen Rentengesuchen auszuklammern, was auch weiterhin und namentlich auch im vorliegenden Verfahren Gültigkeit beansprucht (vgl. E. 3.3 hiervor). 4.3 Die Verfügung vom 31. März 2023 (act. II 213) stützte sich in medi- zinischer Hinsicht im Wesentlichen auf das MEDAS-Gutachten vom 17. Ja- nuar 2023 (act. II 193.1 ff.). Darin wurden folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit gestellt (act. II 193.1/9 Ziff. 4.3):

## **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

## **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal- tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Be- schwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.